Finanzordnung

1. Beitrag

1.1 Gemäß § 10 der Vereinssatzung erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge betragen:

1. Reguläre Mitgliedschaft	12,00 € / Monat
2. Ermäßigte Mitgliedschaft	10,00 € / Monat
3. Ermäßigte Mitgliedschaft Ü60	8,00 € / Monat
4. passive Mitgliedschaft	6,00 € / Monat
5. Gastspieler	2,00 € / Trainingseinheit
6. Probemitgliedschaft	kostenfrei
7. Ehrenmitgliedschaft	kostenfrei

1.2 Wenn auf behördliche Anordnung kein Vereinssport ausgeübt werden kann, ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für diese Dauer auszusetzen.

1.3 Reguläre Mitglieder sind alle Personen über 18 Jahren, es sei denn, sie fallen unter die Kategorie Ermäßigte Mitglieder.

1.4 Für den ermäßigten Beitrag sind berechtigt: Kinder/Jugendliche (bis Vollendung des 18. Lebensjahres), Arbeitslose, Schüler ohne berufliche Ausbildung, Studenten, Senioren (ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) und Mitglieder mit nachgewiesener körperlicher oder geistiger Behinderung. Die Berechtigung der Ermäßigung ist dem Kassenwart nachzuweisen. Die Ermäßigung kann befristet sein und ist bei Verlängerung unaufgefordert vorzulegen. Anderenfalls wird nach Erlöschen des Ermäßigungsgrundes der reguläre Beitrag erhoben.

1.5 Kann oder will ein Mitglied vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr aktiv am Training teilnehmen, so kann für diese Dauer eine passive Mitgliedschaft mit einem halbiertem regulärem Mitgliedsbeitrag beantragt werden. Diese passive Mitgliedschaft ist formlos beim Vorstand zu beantragen. Die Teilnahme am aktiven Trainingsbetrieb oder an Turnieren ist bei einer passiven Mitgliedschaft nicht möglich.

1.6 Gastspieler ist, wer nur vereinzelt und nicht regelmäßig am Training teilnehmen kann/möchte. Im Falle der regelmäßigen Teilnahme mit dem Charakter einer festen Mitgliedschaft ist nur die normale Mitgliedschaft möglich.

1.7 Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

1.8 Übungsleiter werden durch den Vorstand benannt und können Mitglied im Verein sein.

1.9 Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit können Übungsleiter und Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand. Der Höchstsatz beträgt bei Übungsleitern 3.000,00 Euro pro Jahr (Übungsleiterpauschale, Stand 01.01.2023) und allen übrigen Aufwandsentschädigungen 840,00 Euro pro Jahr (Ehrenamtspauschale, Stand 01.01.2023).

1.10 Die Probemitgliedschaft soll jeder interessierten Person Gelegenheit geben, zu testen, ob sie/er Spaß am Volleyball hat und bei den Volley-Bombas ordentliches Mitglied werden möchte. Die Probemitgliedschaft gestattet die kostenfreie Trainingsteilnahme für die Dauer der Probemitgliedschaft. Die Dauer einer Probemitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

2. Beitragszahlung

2.1 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Kosten für Rückbuchungen usw. werden dem verursachenden Mitglied auf den Beitrag aufgeschlagen.

2.2 Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) monatlich eingezogen.

2.3 Barzahlungen sind nur ausnahmsweise zulässig und bedürfen der Zustimmung des Kassenwartes.

2.4 Gastspieler bezahlen ihre Beiträge unverzüglich nach Trainingsende in bar an den Kassenwart oder einen von ihm benannten Vertreter.

3. Kostenübernahmen

3.1 Turnierkosten/Startgelder werden zu 100% vom Verein getragen, wenn die Mannschaft unter dem Namen der Volley-Bombas antritt und bei Hallenturnieren aus mindestens vier, bei Beachturnieren aus mindestens zwei, aktiven Mitgliedern des Vereins Volley-Bombas e.V. besteht. Eine Turnieranmeldung im Namen des Volley-Bombas e.V. erfolgt ausschließlich durch ein Vorstandsmitglied oder auf Weisung eines Mitgliedes des Vorstandes.

3.2 Nach vorheriger Abstimmung mit dem Kassenwart ist die Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Turnieren und Spieltagen unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Es sind Fahrgemeinschaften von mindestens 3 Teammitgliedern pro PKW zu bilden.

b) Es sind durch das Team mindestens 3 Fotos sowie ein Bericht einzureichen. Diese müssen zur Veröffentlichung, zum Zweck der Vereinswerbung (beispielsweise in sozialen Medien, auf der Vereinshomepage oder Presseveröffentlichungen), geeignet sein.
Für Spieltage im Landesspielbetrieb des BVV sowie Spieltage der Landesmeisterschaft und des Landespokals der U-Mannschaften gilt die Einreichung, unabhängig der Übernahme von Fahrkosten, als verpflichtend, sofern die Einreichung von Fotos durch Sponsoren gefordert wird. Die Einreichung muss innerhalb von 7 Tagen nach einem Spieltag erfolgen.

c) Erstattungsfähig sind 0,30€ je gefahrenen Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke).

3.3 Der Verein übernimmt die Kosten von Lizenz- und Weiterbildungskosten, sofern diese im Interesse des Vereins sind. Bei nicht erfolgreicher Beendigung eines Lizenzkurses bzw. einer Weiterbildung sind die durch den Verein verauslagten Kosten an den Verein zurück zu erstatten. Eine Kostenübernahme ist grundsätzlich vor Beginn eines Lizenzkurses bzw. einer Weiterbildung zu beantragen und erfolgt durch Einzelfallentscheidung des Vorstandes.

3.4 Die Zustimmung zur Kostenübernahme nach 3.2 und 3.3 ist abhängig von der aktuellen Finanzlage und ist keine obligate Leistung des Vereins

Beschlossen durch den Vorstand am 06.09.2023 und bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 06.10.2023, geändert durch den Vorstand am 15.11.2023 und 13.02.2024, mit Gültigkeit ab dem 01.01.2024. Gleichzeit tritt die Finanzordnung vom 20.06.2023 außer Kraft.